

# RS Vwgh 2000/10/24 99/11/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2000

## Index

L00207 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AuskunftspflichtG Tir 1989 §1 Abs2;

AVG §63 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3;

## Rechtssatz

Betreffend die Frage, aus welchen Gründen die Ausforschung der Unfallsgegner unterlassen wurde, besteht keine Auskunftspflicht, weil sich ein Auskunftsbegehren auf die Mitteilung gesicherten Wissens über dem Organ bekannte Angelegenheiten (§ 1 Abs 2 Tir AuskunftspflichtG) zu beziehen hat und keine Verpflichtung der Behörde besteht, einem Auskunftswerber gegenüber alle ihre Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Verwaltungsverfahren zu rechtfertigen. Das Fehlen von Ermittlungen kann von der Partei des betreffenden Verwaltungsverfahrens (im Berufungsverfahren oder mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof) mit Erfolg gerügt werden, sofern es sich dabei um einen relevanten Verfahrensmangel handelt. Erst in diesem Zusammenhang können Darlegungen der Behörde erforderlich sein, warum sie bestimmte Ermittlungen nicht durchgeführt hat.

## Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110186.X02

## Im RIS seit

08.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)